Gemeindeamt Schnifis



A-6822 SCHNIFIS / Vorarlberg
Telefon 0 55 24 / 8515 Telefax 0 55 24 / 8515-20
Email gemeinde@schnifis.at
Homepage: www.schnifis.at

Auszug aus dem Gesetz für die zeitliche Befreiung der Grundsteuer (Grundsteuerbefreiungsgesetz)

Gemäß den Bestimmungen des Grundsteuerbefreiungsgesetztes sind Neu-, zu und Umbauten sowie Erneuerungen von Wohnraum,

- a) die nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz, nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984, nach dem Wohnbauförderungsgesetz, nach dem Wohnbaufonds- oder dem Wohnbauförderungsgesetz gefördert wurden und deren Nutzfläche nicht mehr als 130m², bei mehr als fünf im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen oder bei Haushalten mit Rollstuhlfahrern nicht mehr als 150m², beträgt oder
- b) deren neu geschaffene bzw. erneuerte Nutzfläche je Wohnung das Ausmaß der nach dem Wohnbauförderungsgesetz anrechenbaren Nutzfläche nicht übersteigt (auch für nicht geförderte Wohnungen!)

von der Grundsteuer befreit.

- Die Steuerbefreiung ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen
- Die Steuerbefreiung wird mit Beginn des auf die Vollendung des Bauvorhabens folgenden Kalenderjahres wirksam, wenn der Antrag auf Steuerbefreiung innerhalb von zwei Jahren ab der Vollendung des Bauvorhabens gestellt wird; in allen übrigen Fällen mit Beginn des Kalenderjahres in dem der Antrag auf Steuerbefreiung bei der Behörde eingelangt ist.
- Die Steuerbefreiung endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem sie wirksam geworden ist, nach Ablauf des 20. Kalenderjahres, das auf die Vollendung des Bauvorhabens folgt.
- Das Bauvorhaben gilt an dem Tag als vollendet, an dem die Meldung der Vollendung einschließlich der erforderlichen Befunde zur Schlussüberprüfung nach dem Baugesetz bei der Baubehörde eingelangt ist. Wenn das Gebäude oder eine Gebäudeteil früher benutzt wird, gilt das Bauvorhaben schon mit Beginn der Benutzung oder Vermietung als vollendet.